

# Exposé

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

## Gewinnmaximierungen versus CSR - ein juristischer Gegensatz?

„Für augenblicklichen Gewinn verkaufe ich die Zukunft nicht.“  
Werner v. Siemens



Eingereicht bei Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl  
Institut für Zivilrecht  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Universität Wien

Mag. Rudolf North MBA  
9007276  
E-Mail: a9007276@unet.univie.ac.at

vorgelegt am 11.05.2010

# CSR versus Gewinnmaximierung

A.	Problemaufriss.....	1
B.	Forschungsstand .....	7
C.	Vorgehensweise und Fragestellungen.....	7
D.	Vorläufige Gliederung .....	8
E.	Materialzugang .....	9
G.	Auswahlbibliographie.....	11

## A. Problemaufriss

Die Europäische Kommission stellte bereits im Jahre 2001 in ihrem CSR-Grünbuch<sup>1</sup> fest, dass viele europäische Unternehmen als Reaktion auf vielfältigen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Druck sozial verantwortlich agieren würden. Die Unternehmen würden ihr freiwilliges Engagement als Zukunftsinvestition sehen, die letztlich auch dazu beitragen soll, ihren Gewinn zu steigern. Diese soziale Verantwortung, sowie die freiwillige Übernahme von Verpflichtungen, die über ohnedies einzuhaltende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen hinausgehen, sollte bei den europäischen und vor allem global agierenden Unternehmen von der Kommission gefördert und unterstützt werden. Die Aktualität des Themas zeigt sich rund 10 Jahre nach Veröffentlichung des Grünbuchs insbesondere dadurch, dass sich die Kommission im März dieses Jahres verpflichtet hat, die EU-Strategie zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen als Schlüsselement zur Gewährleistung langfristigen Vertrauens von Beschäftigten und Verbrauchern zu erneuern. Dabei setzt die Kommission auf einen globalen Ansatz: „Das europäische Konzept der sozialen Verantwortung der Unternehmen muss sich integrieren in den umfassenderen Kontext verschiedener vergleichbarer Initiativen anderer internationaler Organisationen: z. B. UN Global Compact (2000), Trilaterale Erklärung zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik der IAO (1977/2000) und OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (2000).“<sup>2</sup>

### Aktueller Fall

Einer aktuellen Pressemeldung hinsichtlich der Öl-Katastrophe im Golf von Mexiko ist zu entnehmen, dass British Petrol angekündigt hat, „den Betroffenen im Golf von Mexiko Entschädigungen zu zahlen. Der Energieriese erkenne seine Verantwortung an und werde für die Reinigungsarbeiten aufkommen.“ Doch wird auch hier erst nach Abschluss des Falles "Deepwater Horizon"<sup>3</sup> klar sein, ob die Zweifel von

---

<sup>1</sup> KOM(2001) 366 endgültig, Grünbuch ‚Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen‘

<sup>2</sup> ibidem

<sup>3</sup> <http://www.deepwaterhorizonresponse.com/go/site/2931/>

## CSR versus Gewinnmaximierung

Senator Bill Nelson berechtigt waren: **"BP wird nicht mehr zahlen, als sie gesetzlich verpflichtet sind"**.<sup>4</sup> Wie sich die soziale Verantwortung von BP oder anderer multinationaler Unternehmen im Einzelnen darstellt, zeigt sich vor allem bei solchen Großereignissen. „Das Unglück wird“ schreibt der Autor des Artikels weiter, „trotz aller Bemühungen **unangenehme** Nachwirkungen für BP und andere Ölkonzerne haben.“

Dieser Fall bringt uns auch zu einer zentralen Frage: Sind die Verantwortlichen von BP überhaupt berechtigt, mehr an Entschädigung zu zahlen, als das Unternehmen gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist zu leisten? Zu prüfen ist auch, ob der Schaden, welcher durch schlechtes Image - verursacht durch solche Unfälle – entsteht, höher ist, als dessen Beseitigungskosten bzw. ob eine finanziell umfangreiche CSR-Aktivität ohnedies wirtschaftlich notwendig und daher nicht freiwillig im Sinne von CSR erfolgt und daher rein marktwirtschaftlich umgesetzt wird.

### Unternehmensaufgaben

Der Nobelpreisträger Milton Friedman<sup>5</sup> stellte in einem Artikel im The New York Times Magazine (1973) klar, dass: "The social responsibility of business is to increase its profits."<sup>6</sup> und führte weiter aus, dass die Rufe, dass Unternehmer und Gewerkschaftsführer eine "soziale Verantwortung" hätten, die über die Vertretung der Interessen ihrer Aktionäre oder Mitglieder hinausginge, immer lauter werde. Diese Ansicht „erweise sich als grundlegende Fehleinschätzung des Charakters und der Natur eines freien Wirtschaftswesens“. In einem freien Wirtschaftssystem gebe es nur eine einzige Verantwortung für die Beteiligten: „Sie besagt, dass die verfügbaren Mittel möglichst Gewinn bringend eingesetzt und Unternehmungen unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Profitabilität geführt werden müssen, solange dies unter den festgelegten Regeln des Spiels geschieht...“

Von der Rechtsordnung werden, neben den ökonomischen Anforderungen des Marktes, einem Unternehmen bestimmte Aufgaben / Verantwortungen und Rechte zugeordnet. Was ist eigentlich ein Unternehmen? Nach UGB ist ein Unternehmer, wer ein Unternehmen, das ist „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein“<sup>7</sup>, betreibt. Obgleich diese Unternehmerdefinition keine Gewinnerzielungsabsicht fordert, bestehen u.a. im

---

<sup>4</sup> [http://diepresse.com/home/panorama/welt/562594/index.do?\\_vl\\_backlink=/home/panorama/welt/560249/index.do&direct=560249](http://diepresse.com/home/panorama/welt/562594/index.do?_vl_backlink=/home/panorama/welt/560249/index.do&direct=560249) (abgefragt 04. Mai 2010)

<sup>5</sup> [http://nobelprize.org/nobel\\_prizes/economics/laureates/1976/](http://nobelprize.org/nobel_prizes/economics/laureates/1976/)

<sup>6</sup> Milton Friedman, The New York Times Magazine, 13 September 1970

<sup>7</sup> § 1 ö UGB Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) StF: dRGBI. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005

## CSR versus Gewinnmaximierung

Steuerrecht Normen, die sehr wohl auf Gewinn abstellen. So fällt z.B. gemäß Liebhabereiverordnung<sup>8</sup> eine Tätigkeit, die mittel- bis langfristig keinen positiven Gesamterfolg erwarten lässt, im Steuerrecht unter den Begriff „Liebhaberei“ und ist daher als nicht ‚unternehmensbezogen‘ und steuerlich unbeachtlich zu beurteilen. Daraus folgt, dass die diesbezüglichen Aufwände weder mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen noch in Folgejahre vorgetragen werden dürfen. Es kann daher fraglich sein, ob es sich bei entsprechendem CSR-Engagement nicht um „Liebhaberei“ handelt und daher steuerrechtlich diese Aktivitäten unbeachtlich sind und in der Folge keine Unternehmensaufwände darstellen. Soll es sich dabei um einen relevanten Beitrag zur Unternehmensführung handeln, muss dies von der Geschäftsleitung eindeutig dargelegt und belegt werden. Ebenso besteht durch entsprechendes CSR-Engagement die Gefahr, dass die Geschäftsführung ihre Auftrag bzw. entsprechende Gesetze verletzt und es kann u.a. der Tatbestand der Untreue verwirklicht werden.

Das Aktiengesetz verpflichtet den Vorstand (Unternehmensleitung/Geschäftsführung) unter eigener Verantwortung, die Gesellschaft so zu führen, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer *sowie des öffentlichen Interesses* erfordert<sup>9</sup>. Hier wird das Wohl des Unternehmens („Gewinnmaximierung“) dem Interessen der Arbeitnehmer (Soziale Verantwortung) und dem öffentlichen Interesse (u.a. Umwelt, Abgaben und Steuern,...) gegenüber gestellt. Zwar sind nur die „CSR-Faktoren“ zu berücksichtigen, doch dürfen ausschließlich solche Handlungen gesetzt werden, die das Wohl des Unternehmens erfordern. Die Unternehmensleitung darf daher nicht im Interesse der AG eine schrankenlose Gewinnmaximierung anstreben, da dies die anderen gesetzlichen Interessen nicht berücksichtigen würde. Steht der Einsatz der Mittel in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzeffekt und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, kann darin keine mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unvereinbare, zweckwidrige Verwendung unternehmerischen Vermögens erblickt werden.<sup>10</sup> Wird CSR nicht innerhalb von „vertretbare Verhältnis“ betrieben, ist zu prüfen ob Untreue vorliegt. Das Wesen der Untreue besteht im Missbrauch einer rechtlichen Befugnis, als dessen Folge beim Vertretenen ein Vermögensnachteil eintritt!

Noch weiter geht das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gebrauchs von Eigentum. Artikel 14 des GG Abs. (2)<sup>11</sup> lautet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Das gesamte Eigentum, auch Unternehmenseigentum, muss daher

---

<sup>8</sup> VO des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide BGBl. Nr. 33/1993, idF: BGBl. II Nr. 15/1999

<sup>9</sup> § 70 Abs. 1 Aktiengesetz, BGBl.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2009

<sup>10</sup> vgl. Krejci, Die Kapitalgesellschaft als Spender und Förderer, GesRZ 1984, 148 bis 153, 199 bis 207

<sup>11</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_14.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html)

## CSR versus Gewinnmaximierung

dem Wohl der Allgemeinheit dienen. In der Leitentscheidung im Lüth-Urteil<sup>12</sup> stellte das BVerfG klar, inwieweit die Grundrechte auch im Privatrecht zu berücksichtigen sind. Der BVerfG führt aus, dass die Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind, doch verkörpert sich „in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes [verkörpert sich aber] auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.“ Daher besteht grundsätzlich eine Verpflichtung in einer solchen objektiven Wertordnung (Artikel 14 GG) zur CSR i.w.S. und es kann nicht ohne weiteres nur von „Freiwilligkeit“ im Zusammenhang von CSR gesprochen werden.

### CSR /Ethik

Warum die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen bzw. aller Normunterworfenen für eine erfolgreiche Staatengemeinschaft notwendig ist, obgleich eine erste gesetzliche Analyse wesentliche CSR-Schranken aufzeigt, soll hier noch kurz beleuchtet werden.

Russland hat fast ein Jahrhundert den Religionsunterricht aus seinen Schulen verbannt. „... Nun hat Staatspräsident Dmitrij Medwedjew eine Entscheidung getroffen: Ab dem nächsten Jahr werden die Schüler in den Grundlagen der religiösen Kultur und der bürgerlichen Ethik unterrichtet.“<sup>13</sup> Diese Meldung kommentierte Prof. Kohl mit der Aussage: „Dies in einem Land, dessen Geschicke von 1917 bis 1992 der Sozialismus bestimmte. Nach den Lehren des Marxismus wurde Religion als „Opium des Volkes“ verteufelt und durch den „wissenschaftlichen Sozialismus“ ersetzt.“<sup>14</sup> Ohne Ethik und Moral (soziale Verantwortung) scheint jedes System zum Scheitern verurteilt zu sein, früher oder später. Ob dies nun der Kommunismus (ab 1989 - Sowjetunion) oder der Kapitalismus (ab 2008 u.a. Staatsbankrott von Griechenland im Jahre 2010 (?)... ) ist, ohne soziale Verantwortung scheinen diese beiden Extreme zum Scheitern verurteilt zu sein, wenn man den aktuellen Meldungen Glauben schenken darf.

In Österreich wurde und wird soziale Verantwortung der Unternehmer – im Einklang mit den Arbeitnehmern - schon lange unter dem Schlagwort „Sozialpartnerschaft“ gelebt. Die Zusammenarbeit der österr. Sozialpartner hat für lange Zeit den sozialen Frieden am Arbeitsmarkt garantiert und ermöglicht.<sup>15</sup> Die Wirtschaftskammer Österreich als gesetzliche Interessensvertretung der österreichischen Unternehmer definiert CSR als ein Konzept, das Unternehmen eine Grundlage liefert, um auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die

---

<sup>12</sup> BVerfGE 7, 198

<sup>13</sup> 07.08.2009 | 19:58 | EDUARD STEINER (Die Presse)

<sup>14</sup> <http://diepresse.com/home/meinung/quergeschrieben/andreaskhol/557621/index.do?from=suche.intern.portal> (abgefragt 12.04.2010)

<sup>15</sup> Institut der deutschen Wirtschaft, ILO, OECD, EUROSTAT

# CSR versus Gewinnmaximierung

Wechselbeziehungen mit den Interessensgruppen zu integrieren.<sup>16</sup> Die WKÖ fördert CSR bei ihren Mitgliedern, um allfälligen gesetzlichen Regelungen zuvorzukommen bzw. diese dadurch auf die lange Bank zu schieben oder gar verhindern zu können. Jede Medaille hat ja bekanntlich zwei Seiten, so soll es nicht zum Nachteil der Wirtschaft sein, wenn sie sich ernstlich mit dem Thema CSR auseinandersetzt bzw. freiwillig umsetzt, wenn dadurch der normative Rahmen ein nur bescheidener ist und unnötige Kosten von den Unternehmen fern gehalten werden. Auch die österreichische Bundesregierung bekundet, das Konzept der Corporate Social Responsibility zu unterstützen.<sup>17</sup>

## Nachprüfbarkeit der CSR-Maßnahmen

Nach der Umsetzung von CSR-Aktivitäten müssen deren Wirkungen dargestellt bzw. nachgewiesen werden können. Von Interesse sind diese Daten nicht nur für die Unternehmenseigentümer, sondern auch für die Politik, die Allgemeinheit und die anderen Stakeholdern, um weitere Unternehmen für die CSR-Idee zu gewinnen.

So wurden lt. Mitteilung der Kommission zum „Europäischen Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit 2008“<sup>18</sup> die Auswirkungen von CSR<sup>19</sup> auf Unternehmensebene in den Bereichen Kostenstruktur, Humanressourcen, Kundenperspektive, Innovation, Risiko- und Reputationsmanagement sowie Geschäftsergebnisse betrachtet. Die Kommission kommt zum positiven Schluss, „dass sie [CSR] die Wettbewerbsfähigkeit positiv beeinflussen kann, und zwar offensichtlich vor allem über die Humanressourcen, das Risiko- und Reputationsmanagement und die Innovation von der CSR-Reputation eines Unternehmens hängt es mehr und mehr ab, wie erfolgreich das Unternehmen auf wettbewerbsintensiven Arbeitsmärkten Mitarbeiter rekrutieren kann.“<sup>20</sup>

Die EU Kommission hat sich aber auf der anderen Seite mit der Frage, ob nun die Freiwilligkeit als ein taugliches Mittel u.a. im Umweltschutz (eine der Säulen von CSR) gesehen werden kann, auseinandergesetzt und verneint dies in ihrem Fortschrittsbericht Biokraftstoffe<sup>21</sup>: „Ein Signal in Form rechtsverbindlicher Zielvorgaben erzielt eine stärkere Wirkung als das Eingehen einer auf bloßer Freiwilligkeit beruhenden Verpflichtung.“<sup>22</sup> Weiters stellt die Kommission fest, dass ein Signal „in Form der Verabschiedung eines neuen Rechtsrahmens durch die EU“ eher von den Unternehmen

---

<sup>16</sup> [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=151990&DstID=7276](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=151990&DstID=7276)

<sup>17</sup> Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode

<sup>18</sup> KOM(2008) 774 endgültig

<sup>19</sup> Die soziale Verantwortung der Unternehmen (corporate social responsibility – CSR) ist ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, um auf freiwilliger Basis soziale und ökologische Belange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Beziehungen zu den Stakeholdern zu integrieren.

<sup>20</sup> CSR stärkt die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, KOM(2008) 774 endgültig, 10

<sup>21</sup> Bericht über die Fortschritte bei der Verwendung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

<sup>22</sup> KOM(2006) 845 endgültig, Kapitel 4, Seite 9

## CSR versus Gewinnmaximierung

wahrgenommen wird und glaubwürdiger ist und daher eher konkrete Maßnahmen des Marktes nach sich ziehen, als von einzeln agierenden Mitgliedstaaten ausgesandte Signale. Die Wirkung des Instruments der Freiwilligkeit in der europäischen Umweltpolitik wird von der Kommission selbst als Add-on (Zusatz) betrachtet.

Andererseits hat hinsichtlich der Artenvielfalt in Europa der Ausschuss der Regionen das Scheitern der aktuellen, verpflichtenden Maßnahmen<sup>23</sup> festgestellt. Neue Instrumente seien notwendig, um den Rückgang zu stoppen. „Dazu bedürfte es einer auf freiwilligem Engagement beruhenden Strategie, die im Rahmen eines holistischen Ansatzes konzipiert werden und sehr langfristig ausgerichtet sein muss, d. h. weit über 2010 hinaus.“<sup>24</sup> Dies ist eines der wenigen positiven Signale Richtung CSR und Freiwilligkeit.

Am Beispiel von CO<sub>2</sub> wiederum hat die Nachprüfung der Kommission ein negatives Ergebnis hervorgebracht. Steuerliche Anreize für Kraftfahrzeuge mit niedrigem Energieverbrauch sind einer der drei Pfeiler der Strategie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die die EU 1995 verabschiedet hat. Die beiden anderen Pfeiler betreffen die Information des Verbrauchers mittels einer Fahrzeugkennzeichnung, der die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu entnehmen sind, und die **freiwillige** Senkung<sup>25</sup> der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Kraftfahrzeughersteller. „Angesichts der wachsenden Besorgnis über den von der Industrie erzielten Fortschritt unter diesem freiwilligen Ansatz hat die Kommission wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bereit ist, alle Maßnahmen, auch Rechtsvorschriften, in Betracht zu ziehen, um die notwendigen CO<sub>2</sub>-Senkungen durchzusetzen.“<sup>26</sup> Diese Kommissionsaussage lässt wohl darauf schließen, dass aus Sicht der Kommission ein freiwillige Ansatz der CO<sub>2</sub>-Senkung gescheitert zu sein scheint. Der angestrebte Wert von 120 g CO<sub>2</sub>/km bis 2012 ist lt. Kommission ohne zusätzliche Maßnahmen nicht erreichbar.

So zeigt diese erste Analyse auf europäischer Ebene im Bereich „Umwelt“ ein nicht einheitliches Bild hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Wirkung von CSR-Maßnahmen. Von Interesse scheint daher zu sein, zu überprüfen, wie sich dies in den anderen Pfeiler von CSR, insbesondere „Mitarbeiter“, „Markt“ und „Gemeinwesen“ verhält.

---

<sup>23</sup> mit denen der Rückgang der Artenvielfalt in Europa bis 2010 aufgehalten werden sollte

<sup>24</sup> KOM(2008) 864, „Halbzeitbewertung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“

<sup>25</sup> KOM/2007/0019 endg, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament 6 Ergebnisse der Überprüfung der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

<sup>26</sup> KOM(2007) 19, MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT Ergebnisse der Überprüfung der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen



# CSR versus Gewinnmaximierung

## B. Forschungsstand

CSR gewinnt immer mehr an Bedeutung. Zwar bezeichnen die meisten Definitionen CSR als ein Konzept „das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“, jedoch gibt es ebenso Definitionen, welche im jeweiligen Licht der entsprechenden Interessensvertretung erfolgt. Dabei wird oft in Theorie und Praxis unter CSR verschiedenes subsumiert und thematisiert. Der Begriffsinhalt von CSR reicht von einer „stark meta-theoretisch geprägten Führungsphilosophie“<sup>27</sup> bis hin zum unmittelbar praxisbezogenen Gestaltungsansatz, dementsprechend mannigfaltige CSR-Konzepte werden von den verschiedenen Stakeholdern zur Anwendung gebracht.<sup>28</sup> Die juristische Aufarbeitung hinkt der betriebswirtschaftlichen Forschung nach, da ja Freiwilligkeit und die Betonung auf „außerhalb der verpflichtenden Normen“ im Mittelpunkt steht.

Da Freiwilligkeit, frei von gesetzlichen und nicht gesetzlichen Normen bzw. frei oder nicht frei von den Interessen der Stakeholdern, welche eventuell noch maßgeblicher als die gesetzlichen Normen sind, nicht gegeben sein kann, soll untersucht werden, ob diese „Freiwilligkeit“ nicht auch massive Nachteile bringen kann. Der gesetzliche Rahmen ist ‚vorhersehbarer‘ als die Interessensschwankungen der Stakeholdern. Da CSR-Aktivitäten auch immer Kosten darstellen, soll geprüft werden, ob Freiwilligkeit das richtige Regime ist und eine CSR-Politik eines Unternehmens unabhängig von Steuerrecht umsetzbar ist.

Anhand der Idee des „beweglichen Systems“ nach Wilburg soll aufgezeigt werden, dass viel mehr an juristischen Rahmen in Österreich vorhanden ist, als allgemein von den betroffenen Unternehmen angenommen wird. Die Vielzahl an bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen lassen vermuten, dass bei entsprechender Zusammenschau ein nicht unbeachtliches Spannungspotential zwischen Gewinnmaximierung und CSR besteht. Mit der Arbeit soll versucht werden, den Istzustand in Österreich und den Rahmen auf internationaler Ebene rechtlich aufzeigen.

## C. Vorgehensweise und Fragestellungen

Es wird eingangs der Gegenstand CSR einer Abgrenzung zuzuführen sein, um eine spätere juristische Bewertung sinnvoll durchführen zu können. Weiters ist zu prüfen, ob die „Selbstverpflichtung“ auch zulässig ist, wenn die handelnden Personen (Geschäftsführung) nicht auch gleichzeitig die Eigentümer

---

<sup>27</sup> Corporate Social Responsibility – Theoriekonzepte und Praxisansätze, Udo Mildenerger, Anshuman Khare und Christoph Thiede in ‚Spektrum des Produktions- und Innovationsmanagements‘ Frank Himpel, Bernd Kaluza, Jochen Wittmann (Hrsg.)

<sup>28</sup> ibidem



# CSR versus Gewinnmaximierung

des Unternehmens sind und daher fremdes Eigentum „verschenken“. Das Spannungsverhältnis, dem die Leiter ausgesetzt sind (Gebotenes versus Nicht Gebotenes), muss ausgearbeitet werden. Wie wird der CSR-Aufwand „bezahlt“, vom „Gewinne“ ODER sind es nicht abzugsfähige Betriebsausgaben?

Es sollen weitere CSR relevante Regelungen untersucht werden, um einen allfälligen gesetzlichen Unterbau aufzuzeigen, ohne dem CSR nicht möglich sein dürfte, da sonst der Wettbewerber ungerechtfertigte Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, Mitarbeiter und Natur erlangen kann.

## D. Vorläufige Gliederung

Daraus ergibt sich folgende vorläufige (grobe) Gliederung der Arbeit:

1. Einführung
2. Definition
  - a. CSR in der Lehre
  - b. Gewinnmaximierung<sup>29</sup> -
  - c. Strategische Unternehmensführung (z.B. auch EMAS)
  - d. Gütesiegel – Importhindernis (WTO/GAT)?
  - e. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (GG I. Die Grundrechte, Artikel 14 Eigentum – Erbrecht – Enteignung)<sup>30</sup>
  - f. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.<sup>31</sup>
  - g. Freihandel oder Umweltschutz?<sup>32</sup>
3. Normative Grundlagen
  - a. United Nations Global Compact (UNGC)<sup>33</sup> - Österreich<sup>34</sup>
  - b. OECD „Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“<sup>35</sup>
  - c. Grünbuch (KOM(2001)366)
  - d. Mitteilung der Kommission (KOM(2006) 136 „Umsetzungsbericht“
  - e. KOM(2008)774 „Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit 2008“ (Kapitel 4.)
  - f. SEC(2008)2853
  - g. P6\_TA(2006)0528 „Jetzt aufs Tempo drücken“
  - h. KOM(2009)215 „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Fairer Handel...“
  - i. Einbindung von Unternehmen und Sozialpartnern in Maßnahmen, mit denen Menschen wieder in die Arbeitswelt eingegliedert werden sollen<sup>36</sup>.

---

<sup>29</sup> „Langfristige Gewinnmaximierung ist daher nicht ein Privileg der Unternehmen, für das sie sich ständig entschuldigen müßten, es ist vielmehr ihre moralische Pflicht, weil genau dieses Verhalten – unter Voraussetzung einer geeigneten Rahmenordnung sc. – den Interessen der Konsumenten, der Allgemeinheit, am besten dient.“ (Homann/Blome-Drees 1992: 38 f)

<sup>30</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist.

<sup>31</sup> CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2007/C 303/01) Artikel 17 Eigentumsrecht

<sup>32</sup> <http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/542247/index.do?from=suche.intern.portal>

<sup>33</sup> <http://www.unglobalcompact.org/Languages/german/index.html>

<sup>34</sup> <http://www.unglobalcompact.at/>

<sup>35</sup> <http://www.oecd.org/dataoecd/56/40/1922480.pdf>

# CSR versus Gewinnmaximierung

4. CSR Umsetzung in der Praxis
  - a. Big Player
  - b. Fall Beispiel OMV
  - c. CSR WKÖ<sup>37</sup>
5. Forschungslücke: Spannungsverhältnis „gebotenes nicht gebotenes“ Verhalten
  - a. Gewinnmaximierung JA/NEIN
  - b. Verluste zum Wohl der Allgemeinheit ("bonum commune") im Ertragsteuerrecht; GesRZ 2006, 178
  - c. Unternehmenswert - Nachhaltigkeit
  - d. Unternehmensinteresse <sup>38</sup>
    - i. § 82 GmbH-Gesetz
    - ii. § 52 Aktiengesetz
    - iii. Leitung der Aktiengesellschaft: § 70
    - iv. IAS International Accounting Standards<sup>39</sup> - A40 refers to reputation and E15 Reporting Financial Information by Segment (Exposure Drafts Published) to social strategy, training and education (Actually: IFRS 8: Operating Segments)
    - v. RICHTLINIE 2003/51/EG
    - vi. BGBLA-2004/I/161
    - vii. Liebhaberei
    - viii. WTO
6. Bewegliches System ein geeignetes „Mittel“?
7. Folgen des CSR ohne gesetzlichen Rahmen
8. Schlussfolgerung

## E. Materialzugang

Hinsichtlich der (Primär- und Sekundär-) Quellen zum CSR-Recht, zu den einzelnen Rechtsgebieten gestaltet sich der Materialzugang aufwendig. Allerdings ist durch die Benutzung der elektronischen Bibliotheken machbar.

Möglicherweise werden auch Reisen zu CSR-Tagungen oder Konferenzen erforderlich sein, insbesondere wenn an ausgewählten Stellen doch auf die rechtsvergleichende Perspektive zurückgegriffen werden muss.

Forschungsaufenthalte im Ausland sind zurzeit nicht geplant. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie mit zunehmender Durchdringung des Themas im Einzelfall notwendig sein werden.

Im Rahmen von Firmengesprächen (Interviews) bzw. Praktikums soll die rechtliche Sichtweise von Großunternehmen in die Arbeit einfließen.

---

<sup>36</sup> Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010); EMPL-2008-02570-00-00-DE-TRA-00 (EN), <http://2010againstpoverity.ec.europa.eu>; BESCHLUSS Nr. 1098/2008/EG

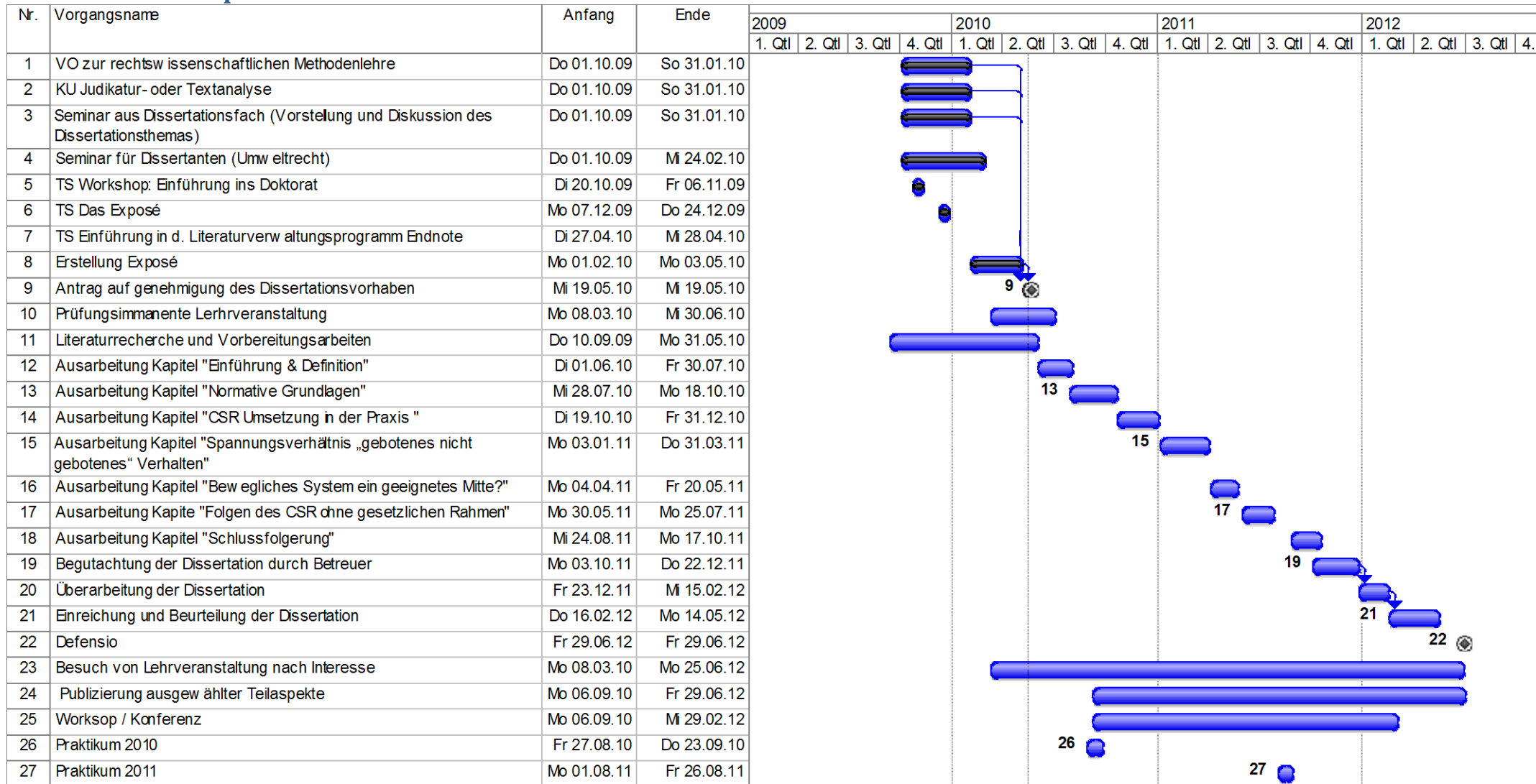
<sup>37</sup> [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=151990&DstID=7276&titel=Was,ist,CSR](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=151990&DstID=7276&titel=Was,ist,CSR)

<sup>38</sup> „Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.“ (DCGK 2008: 6)

<sup>39</sup> <http://www.iasb.org/Home.htm>

## CSR versus Gewinnmaximierung

### F. Zeitlicher Arbeitsplan



# CSR versus Gewinnmaximierung

## G. Auswahlbibliographie

- Backer, L.C., *Multinational corporations, transnational law : the United Nation's norms on the responsibilities of transnational corporations as a harbinger of corporate social responsibility in international law.* 2006.
- Bartuschat, W., *Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt lateinisch – deutsch, neu übers., hrsg., mit einer Einl. vers. von Wolfgang Bartuschat.* Philosophische Bibliothek <Hamburg> ; 92. Vol. 2. 2007. XXXI, 612 S.
- Bea, F.X., *Kritische Untersuchungen über den Geltungsbereich des Prinzips der Gewinnmaximierung.* Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse. 1968, Berlin: Duncker & Humblot. 149 S.
- Birch, D., *External agencies and corporate social responsibility.* 2010.
- Bottomley, S. and A. Forsyth, *The new corporate law : corporate social responsibility and employees' interests.* 2007.
- Brennan, D., R. Mullerat, and International Bar Association, *Corporate social responsibility : the corporate governance of the 21st century.* International Bar Association series. 2005, The Hague: Kluwer Law Internat. [u.a.]. XXV, 565 S.
- Bydlinski, F. and C. Bar, <<Das>> *Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht -Gesamtred.: Franz Bydlinski ... Mit Beitr. von Chr. von Bar.* Forschungen aus Staat und Recht ; 73. 1986, Wien u.a.: Springer. X, 327 S.
- Clavet, R., *Governance, international law & corporate social responsibility.* Research series // International Institute for Labour Studies. 2008, Geneva: ILO. XIV, 207 S.
- Crane, A., <<The>> *Oxford handbook of corporate social responsibility* ed. by Andrew Crane. 1. publ. ed. [Oxford handbooks series]. 2008, Oxford u.a.: Oxford Univ. Press. XVIII, 590 S.
- Curbach, J., *Die Corporate-Social-Responsibility-Bewegung.* 1. Aufl. ed. *Wirtschaft und Gesellschaft.* 2009, Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften. 276 S.
- Daugareilh, I., *Corporate norms on corporate social responsibility and international norms.* 2008.
- Du, S., C.B. Bhattacharya, and S. Sen, *Maximizing business returns to corporate social responsibility (CSR) : the role of CSR communication.* 2010.
- Empt, M., *Corporate social responsibility - das Ermessen des Managements zur Berücksichtigung von Nichtaktionärsinteressen im US-amerikanischen und deutschen Aktienrecht* von Martin Empt. *Schriften zum internationalen Recht ; 146.* 2004, Berlin: Duncker & Humblot. 246 S.
- Engisch, K. and P. Bockelmann, *Beiträge zur Rechtstheorie - Karl Engisch.* Hrsg. von Paul Bockelmann. *Juristische Abhandlungen ; 18.* 1984, Frankfurt am Main: Klostermann. 338 S.
- Europäische Kommission / Generaldirektion Beschäftigung und, S., *EU multi-stakeholder forum on corporate social responsibility (CSR EMS Forum) - European Commission, Directorate-General for Employment and Social Affairs, Unit D.1. Ms. Completed in August 2003* ed. *Employment & social affairs : Employment and European Social Fund.* 2003, Luxembourg: Office for Official Publ. of the European Communities. 33 S.
- Europäische Kommission. Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, *Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen : Grünbuch ; [Dokument erstellt auf der Grundlage von KOM (2001) 366 endg.]. Ms. abgeschl. im Juli 2001.* ed. *Beschäftigung & Soziale Arbeitsbeziehungen und industrieller Wandel.* 2001, Luxemburg: Amt für Amtliche Veröff. der Europ. Gemeinschaften. 30 S.
- Europäische Union. Ausschuss der Regionen, *Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. März 2002 zu dem "Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen" : (KOM (2001)366 endg.).* *Stellungnahmen und Berichte // CdR.* 2002. 7 S.
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, *Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen"; (KOM(2001) 366 endg.).* *Stellungnahmen und Berichte // WSA.* 2002, Luxemburg: Amt für Amtliche Veröff. der Europ. Gemeinschaften. 21 S.
- Fjellheim, R.S. and J.B. Henriksen, *Oil and gas exploitation on Arctic indigenous peoples' territories : human rights, international law and corporate social responsibility.* Gáldu Čála. 2006, Kautokeino: Gáldu. 51 S.
- Förster, C., *Soziale Verantwortung von Unternehmen rechtlich reguliert : Corporate Social Responsibility (CSR) auf dem Prüfstand.* 2008.
- Frischer, D., *"Corporate Social Responsibility", Verantwortung für wen? - Anspruchsgruppenorientierung und Maßnahmenspektrum bekennender "Best-Practice-Unternehmen"* eingereicht von Daniela Frischer. 2006. 182 Bl.
- Gatto, A., *Corporate social responsibility in the external relations of the EU.* 2005.
- Groß, H. and M. Schwarz, *Arbeitszeit, Altersstrukturen und Corporate Social Responsibility Eine repräsentative Betriebsbefragung* von Hermann Groß, Michael Schwarz. 2010, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Gutmann, T., *Freiwilligkeit als Rechtsbegriff* von Thomas Gutmann. *Münchener Universitätschriften : Reihe der Juristischen Fakultät ; 158.* 2000, München: Beck. XI, 353 S.
- Herchen, O.M., *Corporate Social Responsibility : wie Unternehmen mit ihrer ethischen Verantwortung umgehen.* 1. Aufl. ed. 2007, Norderstedt: Books on Demand. XV, 168 S.
- Hess, D., *Corporate social responsibility and the law.* 2006.

# CSR versus Gewinnmaximierung

- Hilber, K., Liebhabeiverordnung -Praxiskommentar ; mit Judikatur und Berufungsentscheidungen zur LVO aus mehr als 20 Jahren. 2010, Wien: Facultas.WUV. 301 S.
- Hopt, K.J., Corporate governance and directors' liabilities legal, economic and sociological analyses on corporate social responsibility ed. by Klaus J. Hopt ; Gunther Teubner. European University Institute : Series A ; 1. 1985, Berlin u.a.: Gruyter. XII, 462 S.
- Hopt, K.J., Corporate governance and directors' liabilities : legal, economic and sociological analyses on corporate social responsibility. European University Institute Series A, Law. 1985, Berlin [u.a.]: de Gruyter. XII, 462 S.
- Institut zur Cooperation bei, E.-P., Business and poverty innovative strategies for global CSR ; how to develop global CSR strategies, manage risks and find new opportunities for your business in emerging and developing countries ICEP ; CODESPA. 2008 ed. 2008, Wien: ICEP - Inst. zur Cooperation bei Entwicklungs-Projekten u.a. 262 S.
- Javillier, J.-C., Corporate social responsibility and law : synergies are needed for sustainable development. 2008.
- Kerr, M., R. Janda, and C. Pitts \*, Corporate social responsibility : a legal analysis. 2009, Markham, Ont.: LexisNexis. XXIX, 650 S.
- Knill, C., Europäische Umweltpolitik -Steuerungsprobleme und Regulierungsmuster im Mehrebenensystem - Christoph Knill. 2., überarb. Aufl. ed. Governance ; 4. 2008, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. 235 S.
- Lipschutz, R.D., Corporate social responsibility and the problem of human rights : who is protecting whom? 2010.
- Luf, G. and E. Holzleithner, Freiheit als Rechtsprinzip - rechtsphilosophische Aufsätze -Gerhard Luf. Hrsg. von Elisabeth Holzleithner und Alexander Somek. 2008, Wien: Facultas.WUV. 341 S.
- Luf, G., Freiheit und Gleichheit -die Aktualität im politischen Denken Kants, Gerhard Luf. Forschungen aus Staat und Recht ; 42. 1978, Wien u.a.: Springer. VI, 197 S.
- McBarnet, D., <<The>> new corporate accountability -corporate social responsibility and the law ed. by Doreen McBarnet. 1. publ. ed. 2007, Cambridge u.a.: Cambridge Univ. Press. XV, 585 S.
- McBarnet, D., Corporate social responsibility beyond law, through law, for law, the new corporate accountability. 2007.
- McBarnet, D., The new corporate accountability : corporate social responsibility and the law. 1. paperback ed. 2009, Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press. XV, 585 S.
- Medjad, K., In search of the "hard law" : judicial activism and international corporate social responsibility. 2006.
- OMV-Aktiengesellschaft (Wien), Nachhaltigkeitsbericht. 2009, OMV-Aktienges.: Wien.
- Organisation for Economic Co-operation and Development, Environment and the OECD guidelines for multinational enterprises : corporate tools and approaches. 2005, Paris: OECD Publ. 143 S.
- Organisation for Economic Co-operation and Development. Secretary General and SourceOECD (Online service), OECD guidelines for multinational enterprises. 2009, OECD: Paris.
- Pauly, N., Analyse des globalen interorganisationalen Netzwerks 'Global Compact' als Instrument von Corporate Social Responsibility : Legitimitäts- und Effektivitätsaspekte bezüglich der Durchsetzung sozialer und umweltpolitischer Normen und Standards. 2008, Hamburg: Diplomica Verl. V, 127 S.
- Rauscher, M. and R. Grübler, Steuerliche Liebhabeerei in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis mit umfassender Kommentierung. 2., überarb. und erw. Aufl. ed. 2007, Wien: Linde. 558 S.
- Reinbacher, P., Gewissensmanagement in Organisationen Möglichkeiten im Umgang mit Corporate Social Responsibility von Paul Reinbacher. 2009, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Schilcher, B., Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts - hrsg. von Bernd Schilcher. Juristische Schriftenreihe ; 125. 2000, Wien: Verl. Österreich. 316 S.
- Schleswig-Holstein. Landtag, Schleswig-Holstein. Landesregierung, and Schleswig-Holstein. Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und Ländliche Räume, Nachhaltigkeitsbericht, in Bericht der Landesregierung. 2009, Landtag: Kiel.
- Sobczak, A., Corporate social responsibility : from labour law to consumer law. 2004.
- Ward, H., Corporate social responsibility in law and policy. 2008.
- Wiener Stadtwerke, Nachhaltigkeitsbericht : Aufgaben, Ideen, Ergebnisse. 2008, Wiener Stadtwerke: Wien.
- Wilburg, W., Walter Wilburg zum 70. Geburtstag - Festschrift. Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien ; 31. 1975, Graz: Leykam. 499 S.
- Wilhaus, A., Corporate Social Responsibility-Aspekte bei Public Private Partnership-Projekten. Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse. 2008, Hamburg: Kovač. XIX, 268 S.
- Wriedt, P., Der angemessene Gewinn : eine Alternative zum Prinzip der Gewinnmaximierung. 1989.
- Zankl, W. (Hg.), Auf dem Weg zum Überwachungsstaat? -neue Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologi hrsg. von Wolfgang Zankl. Mit Beitr. von Lukas Feiler. 2009, Wien: Facultas.WUV. 235 S.
- Zankl, W.(Hg.) Bürgerliches Recht - Kurzlehrbuch ; allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, E-Commerce von Wolfgang Zankl. Unter Mitarb. von Marta Bodrogi. 5., überarb. Aufl. ed. 2010, Wien: Facultas.WUV. 365 S.
- Zankl, W., Internationales Privatrecht, Erbrecht - Helmut Ofner ; Wolfgang Zankl. Gemeinsam mit Stefan Malainer unter Mitarb. von Bernard Krumphuber und Stephan Kallab. Hrsg. von Alexander Reidingner. Manual. Vol. 4. 2007. 128 S.
- Zankl, W., Zivilrecht 24 Zivilrecht in Stichworten und Übersichten- von Wolfgang Zankl. 2006, Wien: WUV-Univ.-Verl. 208 S.
- Zippelius, R., Juristische Methodenlehre -von Reinhold Zippelius. 9., neubearb. Aufl. ed. Schriftenreihe der Juristischen Schulung ; 93 : Lernbücher. 2005, München: Beck. X, 120 S.